

Hinterlegungsvertrag FORS

1. Die übergebende Institution „INSTITUTION“

vertreten durch „RESEARCHER“

- a) sind im Besitze der Autorenrechte an den unter Ziff. 2 genannten Daten inkl. der dazugehörigen Forschungsdokumentation,
- b) haben diese Daten gemäss geltenden Datenschutzbestimmungen erhoben und bearbeitet,
- c) bestätigen, dass die zu archivierenden Daten anonymisiert sind und
- d) übergeben diese an FORS, Géopolis, 1015 Lausanne.

2. Die zu archivierenden Daten

Datensatz und Dokumentation zum Projekt „STUDY“, durchgeführt unter der Leitung von „RESEARCHER (PI)“.

3. Zweck der Archivierung:

Der Daten- und Dokumentationstransfer erfolgt zum Zwecke

- a) der Archivierung bei FORS,
- b) der Wiederverwendung der Daten durch Dritte im Rahmen von Sekundäranalysen.

4. Pflichten von FORS

FORS verpflichtet sich

- a) zur Archivierung der Daten im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten und Standards,
- b) zur Bereitstellung der Daten für die Sekundärforschung,
- c) zur Information der Datennutzer über deren vertragliche und rechtliche Pflichten insbesondere
 - das Bundesgesetz über den Datenschutz (vom 19.Juni 1992) bei der Bearbeitung von Individualdaten zu beachten,
 - die Datenquelle, die Institutionen und die Forschenden, welche die Daten produziert haben, vollständig zu zitieren,
 - die zur Verfügung gestellten Daten und Instrumente zur Datenerhebung nur für eigene Auswertungen zu verwenden und sie insbesondere nicht in identischer oder bearbeiteter Form entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben.

FORS ist jedoch nicht verantwortlich für allfällige Rechtsverletzungen durch Datenbezügler.

5. Rechte von FORS

- a) FORS darf Informationen über die Daten und das zugrundeliegende Projekt veröffentlichen, zum Zwecke der Information über die archivierten Daten und zur Förderung der Sekundärforschung.
- b) FORS darf Kopien der archivierten Daten und der dazugehörigen Dokumentation an Dritte abgeben zum Zwecke der Sekundärforschung.

c) FORS darf die archivierten Daten selbst analysieren und die Ergebnisse veröffentlichen.

6. Rechte der übergebenden Institution

Die Institution hat ein Recht auf Information über die Verwendung der archivierten Daten durch Dritte.